

*Ablauf der Referendumsfrist: 28. Dezember 2022
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG)

Änderung vom 24. Oktober 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 350
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. März 2022¹,
beschliesst:*

I.

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998² (Stand 1. Januar 2020)
wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1

¹ Die Luzerner Polizei kann Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn

- c. (*geändert*) dies zur Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist,
- d. (*neu*) dies zur Sicherstellung einer Vor- oder Zuführung notwendig ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹ B 107-2022

² SRL Nr. 350

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 24. Oktober 2022

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Rolf Born
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser